

Umgang mit der Corona-Krise

Überbrückungshilfe – Fristablauf 30.09.2020

Inzwischen können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen und sich an der digitalen Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) anmelden. Dazu stellt das BMWi zwei unterschiedliche Verfahren bereit: Das sog. PIN-Verfahren und ein Verfahren, bei dem die beA-Karte eingesetzt werden kann. Die **Frist zur Antragstellung** der „Überbrückungshilfe“ (auch rückwirkend) wurde bis zum **30.09.2020** verlängert. Für das Verfahren und die damit verbundenen technischen und rechtlichen Fragestellungen ist ausschließlich das BMWi zuständig. Auf der Website der BRAK finden Sie ein Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weitere Informationen und ein Video „beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten“ des BMWi und FAQs der BRAK:

<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/#Soforthilfen,%20Schnellkredite%20und%20Sytemrelevanz%20Soforthilfen%20und%20Ma%C3%9Fnahmenpakete>

Informationen zu weiteren Förderprogrammen und zu Hotlines finden Sie auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums unter <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>